

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 22

Freitag, 12. Januar 2024

Ausgabe 01/2024

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Stadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntmachung der WBG – Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser
- Bekanntmachung über den Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. zum Satzungsbeschluss eines Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 29.11.2023 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weißkeißel
- Auslegung Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 14.12.2023 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortliche Redakteurin: Frau Sylvana Hallwas, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.
Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Stadt Weißwasser/O.L.

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleichen Steuern wie im Vorjahr zu entrichten haben. Mit diesen Steuerfestsetzungen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Grundsteuer

Für Grundsteuerpflichtige wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Grundsteuerhebesätze bleiben somit gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- 368 v.H. für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A)
und
- 488 v.H. für die anderen Grundstücke (Grundsteuer B)

Sollten abweichende Hebesätze durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschlossen werden, oder sich während des Festsetzungszeitraumes (höchstens im Hauptveranlagungszeitraum) Veränderungen in den Besteuerungsgrundlagen ergeben, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. kein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der o.g. Steuern erteilt haben, werden gebeten, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, die Forderungen bei Fälligkeit auf eines der angegebenen Konten zu überweisen oder einzuzahlen (die Angabe des Personenkontos ist unbedingt erforderlich).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzungen kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Weißwasser, den 07.12.2023

Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der WBG – Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser

Die WBG – Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser teilt mit, dass die Unterlagen zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 gemäß HGB beim elektronischen Bundesanzeiger unter der Registernummer HR B 3862 am 07.12.2023 eingereicht wurden.

Weißwasser, den 12.12.2023

WBG –
Wohnungsbaugesellschaft mbH
Weißwasser
Sczesny
Geschäftsführerin

**Bekanntmachung über den
Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L.
zum Satzungsbeschluss eines Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB**

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr.: RAT/8-89/23 vom 27.09.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Teichstraße – Änderung Flurstück 129/27“ in der Fassung Planstand vom 23. Mai 2023 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung, somit am 12.01.2024, in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), und den textlichen Festsetzungen (Teil B) ab dem heutigen Tag in den Diensträumen des Referates Bau und Stadtplanung der Stadtverwaltung Weißwasser im Rathaus, Zimmer Nr. 1.39, während der Dienstzeit

Mo	9.00 – 12.00 Uhr
Di	9.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Do	9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weißwasser, den 12.01.2024
Der Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 29.11.2023
gefassten Beschlüsse**

RAT/10-115/23

Ermessensentscheidung zur Gebührensatzung Sportstätten der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss folgende Ermessensentscheidung für die Gebührenkalkulation zur Benutzung der Sportstätten 2023 - 2027.

1. Kalkulationszeitraum

Die Kalkulationsperiode wird auf 5 Jahre (2023 - 2027) festgelegt.

2. Unterdeckung/Überdeckung des letzten Kalkulationszeitraumes

Im letzten Kalkulationszeitraum gab es keine Kostenüberdeckung, die zwingend ausgeglichen werden muss. Die vorhandene Unterdeckung wird nicht ausgeglichen.

3. Kostendeckung

Der Kostendeckungsgrad für das Stadion der Kraftwerker beträgt 17 %.

Der Kostendeckungsgrad für die Turnhalle Bruno-Bürgel-Oberschule beträgt 52 %.

Der Kostendeckungsgrad für die Turnhalle Pestalozzi-Grundschule beträgt 60 %.

Der Kostendeckungsgrad für die Turnhalle Friedrich-Froboeß-Grundschule beträgt 51 %.

4. Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Auflösungsbeiträge (Sonderposten) aus Zuwendungen und Zuschüssen.

5. Kalkulatorische Verzinsung

Die kalkulatorische Verzinsung erfolgt in Höhe von 6 % nach der Restwertmethode.

6. Gebührentatbestände

Es werden Gebühren festgelegt für folgende Tatbestände:

- die Nutzung einer Einfeldturnhalle
- die Nutzung der Dreifelderhalle je abteilbares Feld
- die Nutzung eines Sportraumes
- die Nutzung des Stadions der Kraftwerker - Gesamtanlage
- die Nutzung eines Großfeld-Rasenplatzes
- die Nutzung eines Großfeld-Kunstrasenplatzes
- die Nutzung eines Kleinfeld-Rasenplatzes
- die Nutzung eines Kleinfeld-Kunstrasenplatzes
- die Nutzung der Leichtathletik-Anlagen (Kugelstoß, Weitsprung, Laufbahn, Hochsprung)
- die Nutzung der Wurfanlagen (Speerwurf, Hammerwurf, Diskus)
- die Nutzung eines Volleyball- bzw. Beachvolleyballfeldes

7. Festlegung der Benutzergruppen

Gruppe A: Gebührenfrei

- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Weißwasser/O.L.
- Sportübungen und Veranstaltungen von in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft
- Veranstaltungen, die durch die Stadt Weißwasser/O.L. selbst, oder in ihrem Auftrag organisiert und durchgeführt werden

Gruppe B: Kinder und Jugendliche

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in Weißwasser/O.L., sportspezifisch entsprechend des Trainingsplanes
- Sportfeste und Veranstaltungen ausschließlich für Kinder und Jugendliche, die organisiert werden von:
 - gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser/O.L.,
 - dem Stadtsportverband Weißwasser e.V. oder
 - dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

Gruppe C: Erwachsene Sportler/Schulen und Kindereinrichtungen

- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser/O.L.
- Erwachsene Sportler und Jugendliche, die an Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe mit Sitz in Weißwasser/O.L. teilnehmen
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Weißwasser/O.L. befinden und von nicht in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen
- Sportfeste und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die veranstaltet werden von:
 - gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Weißwasser/O.L.,
 - dem Stadtsportverband Weißwasser e.V. oder
 - dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

Gruppe D: Sonstiger Sportbetrieb

- Vereine mit Sitz in anderen Städten und Gemeinden
- Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen
- Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Weißwasser, den 30.11.2023

Thorsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-116/23

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Gebührensatzung Sportstätten)

Aufgrund der §§ 4 und 73 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 29.11.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Sportstätten der Stadt Weißwasser/O.L. sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
 - der Schulturnhallen,
 - des Stadion der Kraftwerker,
 - des Turnerheims,die durch die Stadt Weißwasser/O.L. oder durch einen vertraglich dazu befugten Verein betrieben und bewirtschaftet werden.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen oder erholen wollen.
- (2) Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportvereine, jugendpflegerische oder jugendfördernde Vereine und Interessengruppen sowie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Nutzungsberechtigten kann zusätzlich auf Antragstellung eine Werbeberechtigung eingeräumt werden. Die entsprechenden Anträge sind bei der Stadt Weißwasser/O.L. zu stellen.
- (4) Die Stadt Weißwasser/O.L. kann in Einzelfällen Sonderveranstaltungen gestatten.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Weißwasser/O.L. befindlichen Sportstätten setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus.
Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form

- eines Bescheides bei einer Überlassung oder
 - der Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach § 7 erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:
- Einzelpersonen
 - Personengruppen
 - Veranstalter
 - Dauernutzer
 - Schulträger
 - Vereine.
- In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis gilt:
- a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelurlaubnis)
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)
 - c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauerurlaubnis).
- Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Der Antrag auf Erteilung bzw. Änderung einer Erlaubnis gem. Abs. 3 Buchstabe b) und c) ist bezüglich der in § 1 Abs. 2 genannten Sportstätten schriftlich an das Referat Bau und Stadtplanung der Stadtverwaltung zu stellen, soweit sie von der Stadt selbst betrieben und bewirtschaftet werden. Für die Sportstätten, deren Betreuung und Bewirtschaftung von der Stadt vertraglich einem Verein übertragen worden ist, erfolgt die Antragstellung an den betreffenden Verein.
- Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag mindestens 8 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen.
- Die Belegung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis 30.06. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung sind Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer und der zuständige Verantwortliche anzugeben.
- Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter bzw. die Schulträger, bei Vereinen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.
- (5) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, insbesondere
- bei Wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Gebührensatzung oder gegen Auflagen der Benutzungserlaubnis,
 - bei Nichtzahlung der in dieser Gebührensatzung festgelegten Nutzungsgebühr
 - bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die jeweils gültige Benutzungsordnung oder
 - bei ungenügender Auslastung
- entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.
- (6) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltsarbeiten, Baumaßnahmen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Weißwasser/O.L. oder der mit der Bewirtschaftung der betreffenden Sportstätte betraute Verein ungeachtet etwaiger erteilter Nutzungserlaubnisse die in § 1 benannten Einrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren.
- Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sport- und Erholungsflächen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum erstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Weißwasser/O.L. befindlichen Sportstätten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlage 1) erhoben.
- Die Benutzungsgebühren werden in Form
- des Gebührenbescheides bei einer Überlassung oder
 - der Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach § 7 erhoben.
- Bei der Inanspruchnahme einer Sportstätte, die vertraglich an einen Verein zur Betreuung übergeben worden ist, kann der Verein privatrechtliche Benutzungsentgelte erheben. Deren Höhe darf die in Anlage 1 festgesetzten Gebührentarife nicht überschreiten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
- a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.

§ 6 Schuldner

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind Erlaubnisnehmer im Sinne des Gebührentarifs und Berechtigte, die Nebenleistungen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte bzw. die Person verpflichtet, die die Benutzung veranlasst hat.
- (3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.

§ 7 Privatrechtliche Verträge

- (1) Abweichend von dieser Gebührensatzung kann die Stadt Weißwasser/O.L. oder der betreibende Verein die Sportstätten Dritten zur Nutzung mit erwerbswirtschaftlichem Zweck sowie zur Durchführung kostenpflichtiger Kurse oder zur sonstigen Nutzung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages überlassen. Das Entgelt hierfür wird durch die Stadt Weißwasser/O.L. oder den betreibenden Verein in mindestens kostendeckender Höhe festgesetzt.
- (2) Soweit bei In-Kraft-Treten dieser Satzung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. i. d. F. vom 30.05.2018 aufgehoben.

Anlage 1: Gebührentarif für die Sportstätten der Stadt Weißwasser/O.L.

Für die Höhe der Gebühr bei der Benutzung durch Personengruppen ist folgende Einteilung der Benutzergruppen maßgebend:

Gruppe A: Gebührenfrei

- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Weißwasser/O.L.
- Sportübungen und Veranstaltungen von in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen und Schulen in freier Trägerschaft
- Veranstaltungen, die durch die Stadt Weißwasser/O.L. selbst, oder in ihrem Auftrag organisiert und durchgeführt werden

Gruppe B: Kinder und Jugendliche

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in Weißwasser/O.L., sportspezifisch entsprechend des Trainingsplanes
- Sportfeste und Veranstaltungen ausschließlich für Kinder und Jugendliche, die organisiert werden von:
- gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser/O.L.,
- dem Stadtsportverband Weißwasser e.V. oder
- dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

Gruppe C: Erwachsene Sportler/Schulen und Kindereinrichtungen

- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser/O.L.
- Erwachsene Sportler und Jugendliche, die an Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe mit Sitz in Weißwasser/O.L. teilnehmen
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Weißwasser/O.L. befinden und von nicht in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen
- Sportfeste und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die veranstaltet werden von:
- gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Weißwasser/O.L.,
- dem Stadtsportverband Weißwasser e.V. oder
- dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

Gruppe D: Sonstiger Sportbetrieb

- Vereine mit Sitz in anderen Städten und Gemeinden
- Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen
- Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport

Sportanlage	Benutzergruppe /Gebühr pro Stunde			
	A	B	C	D
1. Sporthalle 300 - 500 m ²	0,00 €	5,00 €	18,00 €	35,00 €
2. Sporthalle über 1000 m ² , je abteilbares Einzelfeld	0,00 €	5,00 €	18,00 €	35,00 €
3. Sporträume	0,00 €	3,00 €	8,00 €	15,00 €
4. Stadion der Kraftwerker, gesamt	0,00 €	15,00 €	75,00 €	150,00 €
5. Großfeld-Rasenplatz	0,00 €	5,00 €	30,00 €	80,00 €
6. Großfeld-Kunstrasenplatz	0,00 €	5,00 €	30,00 €	80,00 €
7. Kleinfeld-Rasenplatz	0,00 €	4,00 €	15,00 €	40,00 €
8. Kleinfeld-Kunstrasenplatz	0,00 €	4,00 €	15,00 €	40,00 €
9. Leichtathletik-Anlagen (Kugelstoß, Weitsprung, Laufbahn, Hochsprung)	0,00 €	5,00 €	20,00 €	50,00 €
10. Wurf-Anlagen (Speerwurf, Hammerwurf, Diskus)	0,00 €	5,00 €	8,00 €	10,00 €
11. Volleyball-/Beachvolleyballplatz	0,00 €	5,00 €	8,00 €	10,00 €

Die Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Sportanlage werden je halbe Zeitstunde (30 min) der tatsächlichen Nutzung berechnet.

Die Benutzung der Umkleiden ist in der jeweiligen Nutzungszeit und der Benutzungsgebühr enthalten.

In den Gebühren sind die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuern enthalten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

Weißwasser, den 30.11.2023

Thorsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/10-117/23

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss die Aufhebung der alten Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer und ersetzt diese durch eine neue Satzung wie folgt:

**Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

(Zweitwohnungssteuer)

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Begriff der Zweitwohnung**

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Person neben einer Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in Weißwasser/O.L. innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Nutzungsberechtigt, die nicht zu einer Familie gehören, so gilt als Zweitwohnung der auf die betreffenden Nutzungsberechtigten entfallende Wohnungsanteil.
Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen anzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

**§ 3
Steuerbefreiung**

Von der Zweitwohnungssteuer befreit sind:

- (1) Wohnungen, die von freien, öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- (2) Wohnungen, die von freien, öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu Erziehungswecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- (3) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen,
- (4) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen aus beruflichen Gründen in Weißwasser/O.L. innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb Weißwassers/O.L. befindet; nicht dauernd getrenntlebende, eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind den nicht dauernd getrenntlebenden Ehepartnerinnen/Ehepartnern gleichgestellt,
- (5) Wohnungen, die sich in Kleingartenanlagen befinden und von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden,

- (6) Wohnungen von Auszubildenden,
- (7) Wohnungen, die Soldaten oder Polizeivollzugsbeamte aus beruflichen Gründen innehaben,
- (8) Frauenhäuser.

§ 4 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Stadtgebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete (Bemessungsgrundlage) ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Diese übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einen Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Festsetzung der Steuer

- (1) Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber eines Nebenwohnsitzes ist oder wird oder einen Nebenwohnsitz aufgibt, hat dies der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem BMG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 2a dieser Satzung oder erreicht der Inhaber eines Nebenwohnsitzes die Volljährigkeit, so ist dies der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Erklärungspflicht

- (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. innerhalb eines Monats, nach Aufforderung oder bei Änderungen des Steuermaßstabes entsprechend § 4, alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Formblattes mitzuteilen.
Dies betrifft insbesondere:
 - a) die Höhe der Nettokaltmiete für die Wohnungen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen,
 - b) die Mitteilung, ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt,
 - c) ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - d) Angaben der Wohnfläche, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung.
- (2) Das Formblatt ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (3) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge, Mietbescheinigungen oder Arbeitsverträge nachzuweisen.

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Behörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 des BMG die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

- Familiennamen,
- Vorname unter Kennzeichnung des Rufnamens,
- frühere Namen,
- Doktorgrad,

- Tag der Geburt,
- Geschlecht,
- gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
- Anschrift der Nebenwohnung,
- Tag des Einzuges,
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Auskunftsperren.

Zu den Anschriftendaten gehören folgende Angaben: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer, Adresszusatz, gegebenenfalls Ortsteil der Haupt- und Nebenwohnung.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Auskunftssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Die Meldebehörde übermittelt der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Behörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner und Einwohnerinnen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer
- a) seinen Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) seinen Erklärungsspflichten nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25.04.2012 in der Form der zweiten Änderung vom 29.09.2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Weißwasser, den 30.11.2023

Thorsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/10-118/23 Bestätigung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK) ESF Plus 2021 - 2027

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept (GIHK) als Grundlage für die weitere Beteiligung am Antragsverfahren "Nachhaltige soziale Stadtentwicklung - ESF Plus 2021 - 2027". Gleichzeitig wird die Verwaltung damit legitimiert, sich am weiteren Antragsverfahren zu beteiligen. Die Eigenanteile der Stadt sind im Haushalt für die Jahre 2024 - 2029 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

RAT/10-119/23**Bewilligung eines Zuschusses für die Tierparkgesellschaft Weißwasser e.V.**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss die Bewilligung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 20.000 EUR an die Tierparkgesellschaft Weißwasser e.V.

Die überplanmäßige Aufwendung/Ausgabe in Höhe von 20.000 EUR wird genehmigt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt mit der Tierparkgesellschaft Weißwasser e.V. eine Neukonzeption 2030 zu erstellen. Diese ist dem Stadtrat bis Juni 2024 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/10-120/23**Festlegung des Fördergebietes „Soziale Mitte“ als Maßnahmegebiet für das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (SZP)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss, dass durch den beigefügten Lageplan abgegrenzte Fördergebiet „Soziale Mitte“ als Maßnahmegebiet für das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (SZP) gemäß § 171 e, Abs. 3 BauGB festzulegen.

Es handelt sich ausschließlich um einen Gebietsbeschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/10-121/23**Festlegung des Fördergebietes „Südstadt“ als Stadtumbaugebiet für das Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ (WEP)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss, dass durch den beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Südstadt“ als Stadtumbaugebiet für das Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ (WEP) gemäß § 171 b BauGB festzulegen.

Es handelt sich ausschließlich um einen Gebietsbeschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/10-122/23**Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt – Vergabe Los 4 Erweiterter Rohbau, Abbrucharbeiten, Erdarbeiten**

Der Stadtrat beschloss die Firma NYLA-Baugesellschaft mbH, Muskauer Straße 64, 02906 Niesky, mit dem Los 4 - Erweiterter Rohbau, Abbrucharbeiten, Erdarbeiten für das Bauvorhaben "Sanierung Bahnhof Weißwasser /O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt" zu einem Preis von 1.049.170,50 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/10-123/23**Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt - Vergabe Los 5 Zimmerarbeiten**

Der Stadtrat beschloss die Firma Bauunternehmen Stramke GmbH, Georg-Mahling-Straße 2, 02999 Lohsa, mit dem Los 5 - Zimmerarbeiten für das Bauvorhaben "Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt" zu einem Preis von 311.983,92 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/10-124/23**Widerruf der Bestellung des Zweiten Geschäftsführers der Stadtwerk Weißwasser GmbH**

Der Stadtrat widerrief die mit Beschluss RAT/2-10/17 vom 22.02.2017 beschlossene Bestellung von Herrn Stefan Przymosinski als Zweiten Geschäftsführer der Stadtwerke Weißwasser GmbH.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
 Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
 davon anwesend: 18
 Ja-Stimmen: 18
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

RAT/10-125/23**Sitzungskalender des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2024****Sitzungen des Stadtrates**

31.01.2024,	28.02.2024,	26.03.2024,	24.04.2024,	29.05.2024,
05.08.2024 (Konstituierende Sitzung)	25.09.2024,	30.10.2024,	27.11.2024	

Sitzungen des Haupt- und Sozialausschusses

15.01.2024,	12.02.2024,	11.03.2024,	08.04.2024,
13.05.2024,	09.09.2024,	21.10.2024,	11.11.2024

Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses

16.01.2024,	13.02.2024,	12.03.2024,	09.04.2024,
14.05.2024,	10.09.2024,	22.10.2024,	12.11.2024

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel um 16 Uhr im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser statt. Die Sitzungen des Haupt- und Sozialausschusses (HSA) und des Bau- und Wirtschaftsausschusses (BWA) finden in der Regel im Ratssaal des Rathauses Weißwasser statt.

Bei entsprechender Notwendigkeit wird der Oberbürgermeister ermächtigt, die Sitzungstermine sowie den Sitzungsort im Einzelfall zu ändern bzw. weitere Sitzungen einzuberufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
 Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
 davon anwesend: 18
 Ja-Stimmen: 18
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

RAT/10-126/23**Bestimmung der Wahltag für die Oberbürgermeisterwahl 2024**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. bestimmte den 01.09.2024 als Wahltag für die Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Als Wahltag für einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang wurde der 29.09.2024 bestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
 Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
 davon anwesend: 17
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 4

RAT/10-127/23**Annahme einer Geldspende von Dirk Rohrbach**

Der Stadtrat beschloss die Annahme einer Geldspende von

Dirk Rohrbach in Höhe von 500,00 Euro

für die Aufstellung einer Sitzbank im Bereich der Eisarena in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
 Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
 davon anwesend: 17
 Ja-Stimmen: 17
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

Der Haupt- und Sozialausschuss führt

**am Montag, den 15.01.2024, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz**

seine

Sitzung Nr. 41-01/24

durch.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung
- 2 Informationen/Anfragen
- 2.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 2.2 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 2.3 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte
- 3 Beschlussfassung
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 05.01.2024.

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt

**am Dienstag, den 16.01.2024, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz**

seine

Sitzung Nr. 39-01/24

durch.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung
- 2 Informationen/Anfragen
- 2.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 2.2 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 2.3 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte
- 3 Beschlussfassung
- 4 Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 05.01.2024

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt

am Mittwoch, den 31.01.2024, um 16.00 Uhr

in der Bibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14, Weißwasser

seine

Sitzung Nr. 46-1/24

durch.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Bericht
- 3 Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
- 4 Beschlussfassung
- 4.1 Leistungsvergabe - EFRE 2021-2027-Programmbegleitung - Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung in Weißwasser/O.L., Gebiet "Stadtmitte"
- 4.2 Grundsteuerreform aufkommensneutral und transparent umsetzen
- 4.3 Digitalpakt Schule: Ausbau des Elektro-/Datennetzes in der Pestalozzi-Grundschule in Weißwasser/O.L.
- 4.4 Beschlüsse zur Annahme von Spenden
- 5 Informationen und Anfragen
- 5.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5.2 AG LEAG
- 5.3 Trinkwasser
- 5.4 Lausitzrunde/Strukturwandel
- 5.5 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 5.6 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte

- 6 Anträge
- 6.1 Anträge aus vorherigen Sitzungen
- 6.2 Neue Anträge
- 7 Einwohnerfragen (gegen 18.00 Uhr)
- 7.1 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 7.2 Aktuelle Fragen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 11.01.2024

Torsten Pöttsch

Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weißkeißel

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleichen Steuern wie im Vorjahr zu entrichten haben. Mit diesen Steuerfestsetzungen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Grundsteuer

Für Grundsteuerpflichtige wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Grundsteuerhebesätze bleiben somit gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- 290 v.H. für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A)
und
- 380 v.H. für die anderen Grundstücke (Grundsteuer B)

Sollten abweichende Hebesätze durch den Gemeinderat beschlossen werden, oder sich während des Festsetzungszeitraumes (höchstens im Hauptveranlagungszeitraum) Veränderungen in den Besteuerungsgrundlagen ergeben, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die der Gemeinde Weißkeißel kein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der o.g. Steuern erteilt haben, werden gebeten, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, die Forderungen bei Fälligkeit auf eines der angegebenen Konten zu überweisen oder einzuzahlen (die Angabe des Personenkontos ist unbedingt erforderlich).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzungen kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Weißkeißel, den 07.12.2023

Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Weißkeißel Auslegung Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024

Aufgrund von § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde Weißkeißel an sieben Arbeitstagen, in der Zeit

vom 29. Januar 2024 bis zum 06. Februar 2024

in der
Kindertagesstätte "Feuerwehr Felicitas", Kaupener Straße 3a, 02957 Weißkeißel

werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum 15. Februar 2024 Einwendungen gegen den Entwurf bei der Gemeindeverwaltung Weißkeißel bzw. bei der Stadtverwaltung Weißwasser erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Weißkeißel, den 20.12.2023

Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 14.12.2023 gefassten Beschlüsse

WK/25/23 Auftragserweiterung Planerleistungen für die "Sanierung und Erweiterung Baubetriebshof" für die Technische Ausrüstung ALG 4

Der Gemeinderat beschloss die Auftragserweiterung für das Ingenieurbüro PLF-PROJEKT-GmbH, Gewerbegebiet Nr. 7, 02959 Schleife mit den Planerleistungen für das Leistungsbild Technische Ausrüstung ALG 4 für das Bauvorhaben "Sanierung und Erweiterung Baubetriebshof" zu einem Preis von 3.694,00 € brutto zu beauftragen.

WK/26/23
Beschluss über die Annahme von Geldspenden

Der Gemeinderat beschloss die Annahme der Geldspenden von:

Karsten Ulber	in Höhe von 100,00 Euro
Jana Weigert	in Höhe von 100,00 Euro

für den Jugendclub in Weißkeißel.

WK/27/23
Vergabe Unterhalts- und Grundreinigung in der Kindertagesstätte "Feuerwehr Felicitas" Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel beschloss, die Firma "Vebego Facility Services B.V. & Co. KG" aus 42285 Wuppertal mit Außenstelle in 02826 Görlitz mit der Erfüllung der Unterhalts- und Grundreinigung in der Kindertagesstätte "Feuerwehr Felicitas" in Weißkeißel für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 zu einem jährlichen Preis von 17.726,56 € brutto zu beauftragen. Der Auftrag kann per Option um ein weiteres Jahr zum gleichen Preis verlängert werden.

WK/28/23
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Erneuerbare Energie Weißkeißel Ost"

Der Gemeinderat beschloss die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Erneuerbare Energie Weißkeißel Ost" nach § 12 BauGB über die Grundstücke in der Gemarkung Weißkeißel, Flur 1, Flur 3 und Flur 4 (Flurstücke nach Anlage 1 und 2) mit einer Gesamtfläche von 356.197,00 m². Vorhabenträger wird ist die Energiepark Weißkeißel GmbH & Co. KG. Gleichzeitig soll der Flächennutzungsplan nach § 8, Abs.3, S.1 BauGB angepasst werden. Alle Kosten übernimmt der Vorhabenträger.

WK/29/23
**Beschluss über die Vereinbarung zum Gießwasserausstieg
zwischen der Gemeinde Weißkeißel und der Lausitz Energie Bergbau AG**

Der Gemeinderat bestätigte die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Weißkeißel und der Lausitz Energie Bergbau AG über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung zum Gießwasserausstieg.

WK/30/23
Grundsteuerreform aufkommensneutral und transparent umsetzen

Der Gemeinderat Weißkeißel beschloss die Grundsteuerreform aufkommensneutral und transparent umzusetzen:

1. Mit der Grundsteuerreform werden sich sämtliche Grundsteuermessbeträge im Gebiet der Gemeinde Weißkeißel verändern. Deshalb wird die Gemeinde ihre Grundsteuerhebesätze überprüfen und zum 1. Januar 2025 anpassen. Der Gemeinderat bekennt sich ausdrücklich zum Ziel einer aufkommensneutralen Grundsteuerreform. Das gemeindliche Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 soll durch die Reform auf dem Niveau des Jahres 2024 stabil gehalten werden. Die Aufkommensneutralität kann allerdings nicht für das einzelne Steuerobjekt bzw. den Steuerschuldner gewährleistet werden. Einige Grundstückseigentümer werden eine höhere Grundsteuer zahlen, andere weniger Grundsteuer. Entscheidend ist die Wertentwicklung des Grundstücks im Vergleich zu den übrigen Grundstücken innerhalb der Gemeinde.
2. Die Verwaltung wird gebeten,

im zweiten Quartal 2024 über die vorläufigen Erkenntnisse aus der Gesamtheit der bis dahin ergangenen neuen Grundsteuerermessbescheide zu informieren und eine erste Orientierung zur Entwicklung der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2025 zu geben.

im Herbst 2024 entsprechende Vorschläge über die neu festzulegenden Hebesätze auf aktualisierter Berechnungsgrundlage zu unterbreiten, denen nachvollziehbare Berechnungen zugrunde liegen. Die rechnerisch aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer 2025 sind transparent zu machen.

WK/31/23
**Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weißkeißel und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel beschloss die Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle zwischen der Gemeinde Weißkeißel und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Zweckvereinbarung

Zwischen der	Gemeinde Weißwasser/ O.L. vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Torsten Pöttsch
und der	Gemeinde Weißkeißel vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Lysk

über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle**§1****Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Vertragsparteien betreiben mit Wirkung vom 01.01.2019 eine gemeinsame ortsfeste Landfunkstelle.
- (2) Die ortsfeste Landfunkstelle trägt den Namen „ortsfeste Landfunkstelle Weißwasser“.
- (3) Die ortsfeste Landfunkstelle hat ihren Sitz im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser, Thomas-Jung-Str. 10
- (4) Das Zuständigkeitsgebiet umfasst das Territorium der Vertragsparteien

§2**Aufgaben**

- (1) Im Falle von großflächigen Schadenslagen, erhöhten Einsatzaufkommen oder bei Einsätzen mit absehbar längerer Einsatzdauer obliegt der ortsfesten Landfunkstelle die eigenständige Leitung und Koordination der durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen zugewiesenen Einsätze im Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die ortsfeste Landfunkstelle übernimmt die Aufgaben einer ortsfesten Befehlsstelle.

§3**Errichtung, Betrieb und Instandhaltung**

- (1) Die Gemeinde Weißwasser/O.L. übernimmt die Planung und Ausführung der Errichtung der ortsfesten Landfunkstelle. Die Planung bedarf der Zustimmung der anderen Vertragsparteien.
- (2) Der Gemeinde Weißwasser/O.L. obliegt die Bewirtschaftung der ortsfesten Landfunkstelle.
- (2) Die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln durch die Gemeinde Weißwasser/O.L. erfolgen in eigenem Namen, eigener Rechnung und eigener Verantwortung.
- (4) Die Vertragsparteien tragen die nachgewiesenen Kosten für die Planung, Errichtung und Erstausrüstung der ortsfesten Landfunkstelle entsprechend des Verteilerschlüssels nach Anlage 1.
- (5) Für die Abgeltung der Betriebskosten sowie der Kosten für die Ausbildung zahlt die Gemeinde Weißkeißel der Gemeinde Weißwasser/O.L. nach Absatz 2 eine jährliche Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe von 197,00 Euro bis zum 28.01. des Abrechnungsjahres. Die Überweisung ist auf folgende Bankverbindung zu entrichten:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE12 8505 0100 0070 0056 64
BIC: WELADED1GRL
Zahlungsgrund: 12600100.31420000 Ortsfeste Landfunkstelle
- (6) Eine Anpassung der Nebenkosten, kann in einem zumutbaren zeitlichen Abstand, jedoch nicht im laufenden Jahr, erfolgen.
- (7) Nachgewiesene Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o. Ä. tragen die Vertragsparteien im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Abrechnung dieser Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach deren Rechnungslegung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Gläubigers. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von drei Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

§4**Nutzung**

- (1) Die Gemeinde Weißwasser/O.L. verpflichtet sich, den Einsatzkräften der Gemeinde Weißkeißel die Funktionsräume der ortsfesten Landfunkstelle zur gemeinsamen Nutzung zu gestatten.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle.

§5**Haftung**

- (1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle tragen die Vertragsparteien, denen Hilfe geleistet wurde, zu gleichen Teilen.
- (2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle, trägt die Vertragspartei des Verursachers.

§6**Besetzung und Leitung**

- (1) Die ortsfeste Befehlsstelle wird vom Führungspersonal der Vertragsparteien besetzt. Mindestens eine Person, mit Entscheidungsbefugnis, der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser muss anwesend sein.
- (2) Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der Gemeinde Weißwasser/O.L., bei nicht gemeindeübergreifenden Ereignissen kann die Einsatzleitung durch den Wehrleiter der betroffenen Gemeinde auf die Gemeinde Weißwasser/O.L. übertragen werden, hierunter zählen auch alle notwendigen Kräfte und Mittel der Gemeinden.
- (3) Aus ausgewähltem Führungspersonal der einzelnen Vertragsparteien wird eine Führungsgruppe gegründet, die den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle absichert. Im Einsatzfall sind von der Gemeinde Weißkeißel Führungs- & Hilfskräfte in die ortsfeste Landfunkstelle zu entsenden.

- (4) Die Festlegung des Umfangs der personellen Besetzung, die Aufgabenzuordnung, die Arbeitsweise sowie die organisatorische Ausgestaltung der Führungsarbeit der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt entsprechend den Führungsgrundsätzen der FwDV 100 durch den Einsatzleiter.

§7

Aktivierung

- (1) Die ortsfeste Landfunkstelle wird durch den/die Bürgermeister/in oder den Gemeindeführer der beteiligten Gemeinden aktiviert. Ebenfalls kann die Aktivierung durch den Einsatzleiter einer beteiligten Gemeinde erfolgen.
- (2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzaufrufen kann dies in Abstimmung mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindeführer durch den Landkreis als uBRK-Behörde erfolgen.
- (3) Im Falle von Katastrophenvorwarnung oder Katastrophenalarm erfolgt die Aktivierung der Befehlsstelle durch den Landkreis Görlitz als uBRK-Behörde.
- (4) Die beteiligten Kommunen stellen durch gemeinsame Ausbildung und Übung den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle sicher. Die gemeinsame Ausbildung und Übung wird durch die Gemeinden in gleichem Umfang geplant und durchgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen sind in der jährlichen Pauschale eingerechnet.

§8

Personal- und Lohnausfallkosten

Im Falle der Aktivierung der ortsfesten Landfunkstelle durch die Gemeinden nach § 6 Nr. 1 dieses Vertrages verzichten die Vertragspartner auf gegenseitige Kostenerstattung nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG, soweit der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich gem. § 69 Abs. 1 SächsBRKG erfolgt.

§9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist durch die Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündbar.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Weißwasser/O.L., den Weißkeißel, den

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Weißkeißel, den 15.12.2023
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt

**am Donnerstag, den 25.01.2024, um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum der Heimatstube,
Kaupener Straße 6 B, Weißkeißel**

seine

Sitzung Nr. 43-1/23

durch.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung
- 2 Protokollkontrolle
- 3 Bürgerfragestunde
- 4 Beschlussfassung
- 4.1 Sanierung und Erweiterung Baubetriebshof Weißkeißel - Vergabe Los 1 Bauhauptgewerk
- 4.2 Sanierung und Erweiterung Baubetriebshof Weißkeißel - Vergabe Los 2 Zimmerer, Dachdecker, Klempner
- 4.3 Sanierung und Erweiterung Baubetriebshof Weißkeißel - Vergabe Los 3 Tischlerarbeiten
- 4.4 Sanierung und Erweiterung Baubetriebshof Weißkeißel - Vergabe Los 4 Malerarbeiten
- 4.5 Sanierung und Erweiterung Baubetriebshof Weißkeißel - Vergabe Los 5 Elektroinstallationsarbeiten
- 4.6 Sanierung und Erweiterung Baubetriebshof Weißkeißel - Vergabe Los 6 Außenanlagen
- 5 Anfragen/Informationen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißkeißel, den 05.01.2024

Andreas Lysk
Bürgermeister